



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.601/1-II/A/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
M -GE/19.92	
Datum: 12. MAI 1992	
Verteilt 15.5.92 [Signature]	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Weingart

2464

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Beiliegend übermittelt das BKA-Dienstrechtssektion 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden.

8. Mai 1992
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.601/1-II/A/6/92

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
Weingart

Klappe/Dw
2464

Ihre GZ/vom
52.135/1-2/92
24. Jänner 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt das BKA-Dienstrechtssektion wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 10 (§ 10a):

Zu § 10a Abs. 5 wird in Frage gestellt, ob es gewollt war, daß in den Erläuterungen zu Abs. 5 das VBG 1948 erwähnt ist.

Zu Art. I Z 14 (§ 15 Abs. 2):

Bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung wären Zeiten von Karenzurlauben auch auf das provisorische Dienstverhältnis anzurechnen. Dies könnte dazu führen, daß der Zweck eines provisorischen Dienstverhältnisses - Ausbildung und Erprobung des Beamten im Hinblick auf die künftige Tätigkeit - nicht erfüllt werden kann. Es sollten daher Zeiten eines im provisorischen Dienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlaubes bis zum Höchstausmaß von einem Jahr auf die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses angerechnet werden. Damit wäre auch eine Gleichbehandlung mit den Präsenzdienern erreicht, bei denen die Anrechnung auf 12 Monate beschränkt ist.

- 2 -

Es wird daher folgende Regelung vorgeschlagen:

§ 23 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei Beamten sind abweichend vom § 15 Abs. 2 Zeiten eines im provisorischen Dienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlaubes bis zum Höchstausmaß von einem Jahr auf die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses anzurechnen."

Zu Art. I Z 19 (§ 15c):

Bei den Bestimmungen der Z 19 wäre ausdrücklich anzuführen, daß § 15c Abs. 2 entfällt, da aus der Umnummerierung allein der Entfall nicht ableitbar ist.

Zu Art. I Z 25 (§ 21):

Der Text des § 21 deckt sich nicht mit den Erläuterungen.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß minderjährige Vertragsbedienstete entweder vom Arbeits- und Sozialgericht oder von der Personalvertretung oder vom Betriebsrat vor einer einvernehmlichen Lösung ihres Arbeitsverhältnisses belehrt werden müssen.

Aus § 21 ergibt sich, daß der einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses eine Bescheinigung über eine Belehrung beigeschlossen sein muß. Daraus läßt sich nicht eindeutig erkennen, daß die mj. Vertragsbedienstete von einer bestimmten Stelle belehrt werden muß. Es wäre zB auch zulässig, daß die bei der Belehrung lediglich anwesende Personalvertretung bestätigt, daß die Minderjährige belehrt wurde.

§ 21 sollte ausdrücklich erwähnen, daß die Belehrung von einer der betreffenden Stellen zu erfolgen hat.

Nach Art. I Z 28 wären folgende Änderungsziffern einzufügen:

28a. § 23 Abs. 4

Im § 23 Abs. 4 Satz 1 wird die Zitierung "§ 15c Abs. 1, 7 und 10 letzter Satz" durch die Zitierung "§ 15c Abs. 6, 7 und 10" ersetzt.

- 3 -

28b. § 23 Abs. 4 Z 4 lautet:

"4. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 10, 12 und 20 bis 22 endet vier Wochen nach der Beendigung der Teilzeitbeschäftigung."

28c. § 23 Abs. 6 lautet:

"(6) § 15c Abs. 1 bis 9 ist auf die übrigen von Abs. 3, 4 und 5a nicht erfaßten Bediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 10, 12 und 20 bis 22 vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder eines Rechtsstreites gemäß § 15c Abs. 7 endet."

Zu Art. II Z 3 (§ 8):

Es wäre ausdrücklich anzuführen, daß § 8 Abs. 2 entfällt, da aus der Ummumerierung allein der Entfall nicht ableitbar ist.

Zu Art. II Z 8 (§ 10 Abs. 7):

Im § 10 Abs. 7 wird die Zitierung "§ 8 Abs. 6, 7 und 10 letzter Satz" durch die Zitierung "§ 8 Abs. 6, 7 und 10" ersetzt.

Zu Art. II Z 9 (§ 10 Abs. 7 Z 4):

"4. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Erklärung, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen zu wollen, - jedoch nicht vor Geburt des Kindes - und endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. § 20 Abs. 2 und 3 und § 22 Abs. 1 MSchG sind anzuwenden."

- 4 -

Zu Art. II Z 10 (§ 10 Abs. 9):

§ 10 Abs. 9 lautet:

"(9) § 8 Abs. 1 bis 9 ist auf die übrigen von Abs. 6, 7 und 8a nicht erfaßten Bediensteten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist jedenfalls nicht zulässig, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
2. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Erklärung, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen zu wollen, - jedoch nicht vor Geburt des Kindes - und endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. § 6 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, § 20 Abs. 2 und 3, § 21 und § 22 MSchG sind anzuwenden.

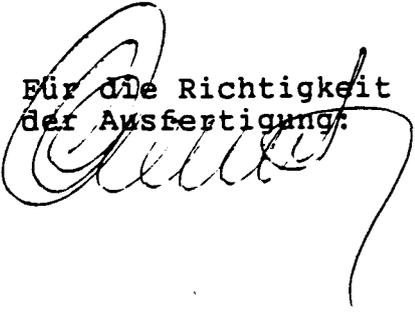
Zu Art. II § 10:

Aus den zu Art. I Z 14 dargelegten Gründen sollte nach § 10 Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt werden:

"(5a) § 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Beamten abweichend vom § 15 Abs. 2 MSchG Zeiten eines im provisorischen Dienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlaubes bis zum Höchstausmaß von einem Jahr auf die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses anzurechnen sind."

8. Mai 1992
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



3134E